

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1878

Aussenrestaurierung Querschiff Süd und Seitenschiffe bei der St. Ursenkathedrale in Solothurn: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende St. Ursenkathedrale, das Wahrzeichen der Stadt Solothurn, wird seit Jahren etappenweise restauriert und unterhalten. Nachdem kürzlich die Restaurierung des Querschiffes Nord abgeschlossen werden konnte, soll nun in einer weiteren Etappe das Querschiff Süd und die Seitenschiffe restauriert werden.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr.	289'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	282'900.--
Kantonsbeitrag 23 %	Fr.	65'067.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr.	<u>3'253.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr.	61'814.--
		=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen

2. Beschluss

2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn, Hauptgasse 75, Solothurn, wird an die Restaurierung des Querschiffes Süd und der Seitenschiffe ein Beitrag von maximal Fr. 61'814.-- aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2004) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden

Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2004** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. September 2006 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10.3.2003 im Doppel abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) um/St. Ursenkathedrale.doc
Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br
Kant. Finanzkontrolle
Römisch-katholische Kirchgemeinde, Hauptgasse 75, 4500 Solothurn
Flury und Rudolf Architekten AG, Unt. Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn
Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern